



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Oktober 2021
(OR. en)

12623/21

CCG 51

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Standpunkt der Europäischen Union zur Annahme eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite in Bezug auf die Überprüfung der dort in Anhang VI enthaltenen Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte zur Kohleverstromung

Der Standpunkt der Europäischen Union zur Annahme eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite in Bezug auf die Überprüfung der dort in Anhang VI enthaltenen Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte zur Kohleverstromung besteht in der Unterstützung der folgenden Änderungen an dem Übereinkommen, um die Einigung der Teilnehmer darauf, die Unterstützung für kohlebezogene Transaktionen einzuschränken, widerzuspiegeln.

1. Streichung des Anhangs VI ("Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte zur Kohleverstromung")
2. Einfügung des folgenden Artikels:
„6. VERBOT VON UNTERSTÜTZUNG IM RAHMEN DES ÜBEREINKOMMENS

Die Teilnehmer stellen keine öffentlich unterstützten Exportkredite und keine gebundene Entwicklungshilfe bereit für

- a) den Export neuer Projekte zur Kohleverstromung oder von Teilen davon; dazu zählen alle Bestandteile, Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Dienstleistungen (einschließlich der Ausbildung des Personals), die für die Errichtung und die Inbetriebnahme dieser Kraftwerke unmittelbar erforderlich sind. Die Hinzufügung einer neuen Einrichtung zur Kohleverstromung zu einer bestehenden Anlage wird als neue Anlage zur Kohleverstromung angesehen;

- b) den Export von Ausrüstungsgegenständen für bestehende Kohleverstromungsanlagen, es sei denn, es sind sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt:
- i) Die gelieferten Ausrüstungsgegenstände dienen der Verringerung der Luft- oder der Wasserverschmutzung oder der CO₂-Emissionen.
 - ii) Die gelieferten Ausrüstungsgegenstände führen weder zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer der Anlage noch zu einer Kapazitätserweiterung.
- c) Die Verbote gemäß den Buchstaben a und b gelten nicht für Kohleverstromungsanlagen, die mit wirksamen Einrichtungen zur CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCUS) betrieben werden, oder für die Nachrüstung bestehender Kohleverstromungsanlagen zur Installation von CCUS, wie dies unter Projektklasse A in Anhang IV Anlage II vorgesehen ist.
- d) Die Teilnehmer kommen überein, auf Antrag eines Teilnehmers für die Zwecke der Ausnahmen von den Buchstaben a und b eine Überprüfung der CO₂-Emissionsminderungstechnologien, die nicht zur CCUS-Technologie zählen und die in Zukunft möglicherweise entwickelt werden, vorzunehmen. Die Aufnahme eventueller künftiger Ausnahmen erfolgt auf der Grundlage eines einvernehmlichen Beschlusses der Teilnehmer.

- e) Dieser Artikel wird spätestens am 31. Dezember 2022 überprüft, um zu dem gemeinsamen Ziel der Bekämpfung des Klimawandels beizutragen, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
- i) die jüngsten Berichte über Klimawissenschaft und die Auswirkungen auf globale Entscheidungen über Infrastrukturinvestitionen, wenn der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2° Celsius über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und die Bemühungen fortgesetzt werden, den Temperaturanstieg auf 1,5° Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen,
 - ii) öffentlich unterstützte Exportkredite oder gebundene Entwicklungshilfe für andere kohlebezogene Projekte,
 - iii) die Verfügbarkeit der CCUS-Technologie und
 - iv) die Verfügbarkeit von Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen, die nicht zur CCUS-Technologie zählen.“.

3. Änderung von Artikel 13 Buchstabe a

„a) Für nicht mit Kernkraft arbeitende Kraftwerke beträgt die maximale Kreditlaufzeit 12 Jahre. Beabsichtigt ein Teilnehmer, eine längere als die in Artikel 12 vorgesehene Kreditlaufzeit zu unterstützen, so teilt er dies nach dem Verfahren des Artikels 45 vorher mit.“.

4. Änderung von Artikel 8 des Sektorenabkommens über erneuerbare Energien, Klimaschutz und Wasserprojekte wie folgt:

„8. KÜNFTIGE ARBEITEN

Die Teilnehmer kommen überein, die folgenden Punkte zu prüfen:

- a) laufzeitabhängige Risikoprämien,
- b) Bedingungen für mit fossilem Brennstoff befeuerte Energieerzeugungsanlagen mit niedrigem Schadstoffausstoß bzw. hohem energetischem Wirkungsgrad, einschließlich Definition der CCUS-Fähigkeit,
- c) Netto-Nullenergiegebäude,
- d) Brennstoffzellenprojekte.“.

5. Änderung der Projektklasse A Typ 1 und 2 in Anhang IV Anlage II des Sektorenabkommen über erneuerbare Energien, Klimaschutz und Wasserprojekte, wie folgt:

„ANLAGE II: FÜR DEN KLIMASCHUTZ BEDEUTSAME SEKTOREN

PROJEKT-KLASSE	BEGRIFFS-BESTIMMUNG	BEGRÜNDUNG	LEISTUNGS-STANDARDS	KREDIT-LAUFZEIT
Projektklasse A: CO ₂ -Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung				
TYP 1: mit fossilem Brennstoff befeuerte Energieerzeugungsanlagen mit betriebsbereiter CO ₂ -Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCUS)	Verfahren zur Abscheidung des in mit fossilen Brennstoffen betriebenen Energieerzeugungsanlagen entstehenden CO ₂ -Stroms und Transport zu einem Speicherort zwecks umweltsicherer und dauerhafter geologischer Speicherung des CO ₂ oder Verwendung als Einsatz- oder Ausgangsstoff zur Schaffung von Produkten oder Dienstleistungen.	Erreichung niedriger CO ₂ -Emissionen bei Energieerzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.	Die CO ₂ -Intensität erreicht einen Wert von höchstens 350 Tonnen in die Atmosphäre abgegebenes CO ₂ pro GWh ¹ ; oder Bei allen Projekten wird eine Abscheidungs- und Speicherungsrate erreicht, die den CO ₂ -Ausstoß der Anlage um mindestens 65 % senkt; oder Es wird eine Abscheidungsrate von mindestens 85 % des CO ₂ -Ausstoßes der Anlage erreicht, für die öffentlich unterstützte Exportkredite beantragt werden. Der Wert von 85 % wird unter normalen Betriebsbedingungen erreicht.	18 Jahre

PROJEKT- KLASSE	BEGRIFFS- BESTIMMUNG	BEGRÜNDUNG	LEISTUNGS- STANDARDS	KREDIT- LAUFZEIT
Projektklasse A: CO ₂ -Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung				
TYP 2: CCUS-Projekte als solche	Verfahren zur Abscheidung des aus Industrie- oder Energieerzeugungs- quellen anfallenden CO ₂ und Transport zu einem Speicherort zwecks umweltsicherer und dauerhafter geologischer Speicherung des CO ₂ oder Verwendung als Einsatz- oder Ausgangsstoff zur Schaffung von Produkten oder Dienstleistungen.	Erhebliche Reduzierung der CO ₂ -Emissionen existierender Quellen.	Bei allen Projekten wird eine Abscheidungs- und Speicherungsrate erreicht, die den CO ₂ - Ausstoß aus Industrie- oder Energie- erzeugungsquellen um mindestens 65 % senkt; oder Bei allen Projekten wird eine Abscheidungsrate von mindestens 85 % des CO ₂ -Ausstoßes der Anlage erreicht, für die öffentlich unterstützte Exportkredite beantragt werden. Der Wert von 85 % wird unter normalen Betriebsbedingungen erreicht.	18 Jahre

¹ Bei erdgasbefeuerten Anlagen dürfte eine deutlich geringere Kohlenstoffintensität erreicht werden.“
